

P F L I C H T E N H E F T

für die

A R B E I T S G R U P P E S P O R T

vom 6. Juli 2021

1. Wahl, Zusammensetzung

- 1.1 Der Gemeinderat setzt eine Arbeitsgruppe Sport ein («**AG Sport**»). Diese ist nicht in der Gemeindeordnung festgelegt und ist keine Kommission im Sinne des Gemeindegesetzes. Die Mitglieder müssen deshalb nicht Schweizer sein.
- 1.2 Sie wird vom Gemeinderat gewählt und hat 5 Mitglieder (keine Ersatzmitglieder). Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
- 1.3 Sie wird primär aus Gemeinderatsmitglieder besetzt. Namentlich zur Verstärkung der Fachkompetenzen und des Netzwerkes¹ können aber auch weitere Personen gewählt werden.

Die Mitglieder sollten das Wissen und Beziehungsnetz der Verwaltung verstärken, diese bei wichtigen Fragen als kritische Mitdenker begleiten und Sportfragen auch aus Sicht der Gesamtbevölkerung und der Steuerzahlenden, nicht nur aus Sportlersicht beurteilen.

- 1.4 Die Mitglieder sollen nicht direkt zu den Begünstigten gehören oder einzelnen Sportvereinen zu nahe stehen.

2. Organisatorisches

- 2.1 Die AG-Sitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.
- 2.2 Die AG Sport ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- 2.3 Die AG Sport kann zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen bilden.

¹ Z.B. zu Verbänden, Finanzierungsquellen, potentiellen Kooperationspartnern, Kanton und Nachbargemeinden, Eventorganisatoren

- 2.4 Der für Bereich Kultur, Jugend und Sport zuständige Abteilungsleitende nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der AG Sport mit beratender Stimme teil. Er oder sie kann auch eine Vertretung, namentlich den Sportkoordinator delegieren.
- 2.5 Die Administration der AG Sport wird von einem Sekretär oder einer Sekretärin geführt; er oder sie führt auch das Sitzungsprotokoll.
- 2.6 Zu ihren Sitzungen kann die AG Sport Vertretende der Stadtverwaltung wie auch von Sportorganisationen und weiterer Organisationen, die von wichtigen Entscheiden im Bereich Sport betroffen sein könnten, einladen.
- 2.7 Es gilt das Sitzungsgeld- und Spesenreglement.
- 2.8 Es gilt das Kommissionsgeheimnis und das Amtsgeheimnis, sowie die Ausstandspflicht bei potenzieller Befangenheit, resp. Interessenkonflikten (§ 117 Gemeindegesetz¹).

3. Inhaltliches

- 3.1 Die AG Sport ist Fachgremium für die Belange des Sports.
- 3.2 Die AG Sport setzt sich ein für eine ausgewogene Pflege des Bereichs Sport unter den Kriterien der vom Gemeinderat verabschiedeten Strategie oder Legislaturzielen². Sie achtet auf einen wirkungsorientierten Einsatz der beschränkten Ressourcen (Infrastrukturen und Finanzen), angemessene Kostenbeteiligungen der Nutzniessenden sowie auf das Ausschöpfen von Synergien und Beitragsmöglichkeiten.
- 3.3 Die AG Sport fördert die Zusammenarbeit und Koordination der politischen Behörden mit sportrelevanten Institutionen und Organisationen.
- 3.4 Sie achtet auf den Erhalt und die Ermutigung des freiwilligen Engagements, namentlich Freiwilligenarbeit und Fundraising.
- 3.5 Die AG Sport nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen des Sports und muss vor entsprechenden relevanten Entscheiden der Behörden angehört werden.
- 3.6 Wichtige Fragen können namentlich sein: Grössere Bauprojekte; umstrittene Platzzuteilungen; Fundraising; Finanzierungsmodelle; politisch relevante Richtlinien (z.B. für Infrastrukturbeiträge ...).
- 3.7 Die AG Sport bearbeitet daneben Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat, der Gemeinde-ratskommission oder dem Stadtpräsidium zugetragen werden.
- 3.8 Die AG Sport erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 6. Juli 2021 (GRB Nr. 2787).

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister

¹ BGS 131.1

² Aktuell Kompass: Fokus Leben und Wohnen, mit Stabilisierung des Haushalts u.a. durch Stärkung des Steuerertrags bei Natürlichen Personen.